

29.05.02**Antrag****der Länder Bayern, Baden-
Württemberg, Hessen**

Erstes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

TOP 34 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt die Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel, das Gesetz entsprechend den Eckpunkten im Gesetzesantrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen vom 5. April 2002 (BR-Drs. 293/02) in folgenden Punkten zu überarbeiten:

- Höhe des im Jahr 2002 an die Länder zu zahlenden Gesamtbetrages (Artikel 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Satz 1)
- Modus und Höhe einer Dynamisierung dieses Betrages in den Jahren ab 2003 ff. (Artikel 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2)
- Inhalt und Umfang der Prüfung im Jahr 2007 (Revision; Artikel 1 Nr. 3, § 6).

Begründung:

Die im Gesetzesbeschluss zugestandene Gesamtsumme an Regionalisierungsmitteln in Höhe von 6,745 Mrd. € im Jahr 2002 ist nicht akzeptabel. Zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen Schienenpersonennahverkehrs in den Ländern ist eine angemessene Finanzausstattung unerlässlich. Die Verkehrsministerkonferenz hat hierzu einen Betrag von 7,06 Mrd. € für notwendig erachtet. Diese Festlegung basierte auf umfassenden Studien externer Gutachter, die sich an der verkehrspolitisch und verkehrsfachlich notwendigen Nachfrage nach Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr orientieren und zugleich die Tatsache berücksichtigen, dass die DB AG gemeinwirtschaftlich erforderliche Fernverkehrsleistungen einstellt und hierdurch zusätzliche Nahverkehrsleistungen erforderlich werden.

Ausgeliefert am 29. MAI 2002

Die Dynamisierungsregelung mit einem über fünf Jahre festgelegten Satz von 1,5 % ist zu starr, um die im Zeitablauf nötige Flexibilität gewährleisten zu können. Schon heute ist absehbar, dass ein Satz von 1,5 % die reale Kaufkraft der Regionalisierungsmittel nicht erhalten kann, zumal die Verkehrsunternehmen nicht bereit sind, auf Steigerungsraten mindestens in Höhe der durchschnittlichen Preissteigerungen, u.U. auch in Höhe eigener Kostensteigerungen zu verzichten.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesamtbetrag der Regionalisierungsmittel, das „Ob“ und das „Wie“ seiner Dynamisierung ab dem Jahr 2008 einer erneuten (Gesamt) Revision unterzogen werden soll. Eine solche umfassende Revision war im Anschluss an das Regionalisierungsgesetz von 1993 sinnvoll, um Erfahrungen auszuwerten, die seit Übernahme der Aufgabenverantwortung im Schienenpersonennahverkehr durch die Länder gemacht worden sind. Diese Erfahrungen sollen Niederschlag im vorliegenden Gesetz finden. Die Länder benötigen nunmehr Rechtssicherheit über einen längeren Zeitraum, als die im Gesetzesbeschluss vorgesehenen sechs Jahre. Eine erneute Prüfung ab 2007/2008 sollte sich lediglich auf die bedarfsgerechte Verteilung der Regionalisierungsmittel zwischen den Ländern beziehen.

Im übrigen wird Bezug genommen auf den Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen zu einem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes“ vom 5.4.2002 (BR-Drs. 293/02), der die wesentlichen Anliegen dieses Vermittlungsbegehrens aufgreift und umsetzt.